



SAMTGEMEINDE SICKTE

- Landkreis Wolfenbüttel -

Information

In den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinden Dettum, Erkerode, Evessen, Sickinge und Veltheim wurde am 16.01.2019 nachstehende Steuerfestsetzung ausgehängt und bekanntgemacht:

Bekanntmachung

**Festsetzung der Grundsteuer A und B für 2019
für die Mitgliedsgemeinden Dettum, Erkerode, Evessen, Sickinge und Veltheim der**

Samtgemeinde Sickinge

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht mehr geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) in der heutigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2019 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, werden die Steuern 2019 in einem Betrag am 01.07.2019 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, so sind die damit festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten sich die Grundsteuerhebesätze oder die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht in Braunschweig (Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erhoben werden. Die Klage ist gegen die steuererhebende Gemeinde zu richten. Bei der Einreichung in elektronischer Form sind besondere Formvorschriften zu beachten: Das Dokument ist unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP einzureichen; eine Übermittlung per E-Mail ist nicht möglich. Weiteres findet sich auf der Internetseite <http://www.justizportal.niedersachsen.de> unter "Elektronischer Rechtsverkehr".

Sickinge, den 16.01.2019

Die Samtgemeindebürgermeisterin